

SATZUNG

der Gemeinde MÖNCHSROTH

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des solarbeheizten Freibades der Gemeinde Mönchsroth

vom 11. April 1997

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl.S.264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl.S.1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl.S.553) erlässt die Gemeinde Mönchsroth folgende

Freibad-Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Gebührenschuldner sind die Benutzer des Freibades.

§ 2

Gebührenarten

1. Die Gebühren werden erhoben entweder

- a) als Einzelbenutzungsgebühren zum einmaligen Eintritt o d e r
- b) als Sammelgebühren für insgesamt 10 Benutzungen innerhalb der Dauer einer Betriebszeit o d e r
- c) als Dauerbenutzungsgebühren für eine unbeschränkte Zahl von Benutzungen innerhalb der Dauer einer Betriebszeit. Bei Familienkarten durch die Angehörigen einer Familie während der Betriebszeit, wobei als Familienangehörige Eltern und Kinder, soweit letztere unter 16 Jahre alt sind, gelten. Pflegekinder gelten als Kinder im Sinne dieser Bestimmung.

Der Besucher kann die Gebührenart frei wählen.

2. Bei Entrichtung der Gebühren erhält der Gebührenpflichtige eine Karte, die

- a) bei Einzelbenutzung als Einzelkarte
- b) bei 10 Benutzungen als Zehnerkarte
- c) bei Dauerbenutzung durch eine Person als Dauerkarte

- d) bei Dauerbenutzung durch eine Familie als Familienkarte ausgegeben wird.
3. Sämtliche Karten werden ausschließlich an der Badkasse gegen Entrichtung der Gebühren ausgegeben. Eine halbe Stunde vor Ende der täglichen Badezeit werden an der Badkasse keine Karten mehr ausgegeben.
 4. Einzelkarten, Dauerkarten und Familienkarten sind auf andere Personen nicht übertragbar.
 5. Die Karten sind auf Verlangen dem Badepersonal oder den Beauftragten der Gemeinde vorzuzeigen.
 6. Die durch Gebührenentrichtung erworbenen Benutzungskarten gelten jeweils nur während der Betriebszeit in der sie gelöst wurden. Sie werden nicht zurückgenommen; für abhandengekommene oder nicht ausgenützte Benutzungskarten erfolgt keine Gebührenrückerstattung.
 7. Bei Verweisungen aus dem Freibad werden bereits entrichtete Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 3 Gebührenhöhe

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades und die Ausgabe der Karten werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Für eine Einzelkarte (einmaliger Eintritt):

a) für Erwachsene und Jugendliche	4,00 DM
b) für Erwachsene und Jugendliche (ab 18.00 Uhr)	3,00 DM
c) für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	2,50 DM
2. Für eine Zehnerkarte (für 10 Benutzungen zum einmaligen Eintritt):

a) für Erwachsene und Jugendliche	35,00 DM
b) für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	20,00 DM
3. Für eine Dauerkarte:

a) für Erwachsene und Jugendliche	70,00 DM
b) für Kinder vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	45,00 DM
c) Dauerkarte für 3 Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr derselben Familie	90,00 DM

- d) für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr derselben Familie 25,00 DM
4. Für eine Familienkarte (für maximal 2 Erwachsene und 2 Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr derselben Familie) 160,00 DM
- a) für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr derselben Familie 25,00 DM
5. Für Kinder unter 6 Jahren werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.
6. Garderobenschlüssel:
- a) für die Ausgabe eines Garderobeschlüssels wird bei einem Einsatz von 5,00 DM eine Leihgebühr von 0,50 DM erhoben
- b) für die Ausgabe eines Dauer-Garderobeschlüssels wird bei einem Einsatz von 5,00 DM eine Leihgebühr von 12,00 DM erhoben (nur in Verbindung mit der Lösung einer Dauer- oder Familienkarte möglich).
7. Gebühr für Behebung einer Verunreinigung 40,00 DM

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühren entstehen bei Betreten des Badegeländes.
2. Die Gebührenschuld wird fällig mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
3. Zehner-, Dauer- und Familienkarten haben keinen Anspruch auf Gebührensrückerstattung für die Zeit notwendig werdender Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten oder witterungsbedingter Schließung des Bades.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.1986 außer Kraft.

Mönchsroth, den 11. April 1997
Gemeinde Mönchsroth


Dammer
1. Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats Mönchsroth am 10. April 1997

<i>Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung</i>
<i>Sachverhalt - Beschluss - Antrag - Abstimmungsergebnis</i>

- öffentlicher Teil -

TOP - 10 Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des solarbeheizten Freibades der Gemeinde Mönchsroth

Die Gemeinde Mönchsroth erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl.S.264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl.S.1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl.S.553) entsprechend dem beiliegenden Entwurf die Freibad-Gebührensatzung. Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses und ist dem Protokoll beigefügt.

Abstimmungsergebnis:
Angenommen mit 11 gegen 1 Stimmen.

Sämtliche 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 12 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Mönchsroth, den 13. April 1997

Gemeinde Mönchsroth
Hauptstraße 2
91614 Mönchsroth


.....
Helmut Dammer
1. Bürgermeister

